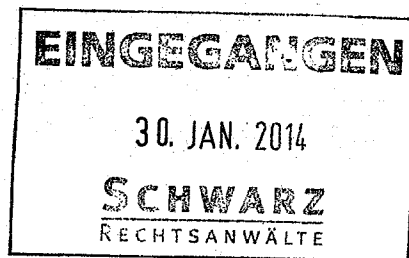


75 C 218/13

Abschrift



Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

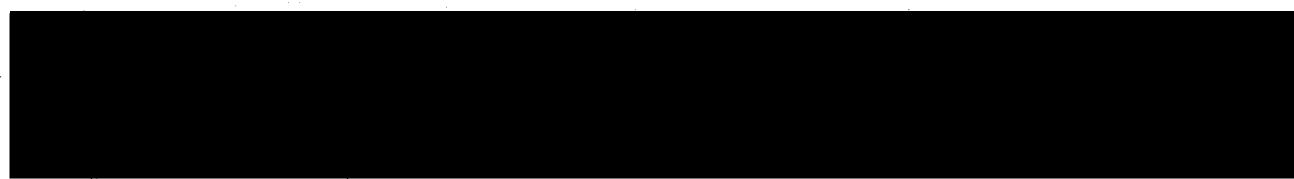


Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Schwarz, Herzog-Georg-Str. 5,
89264 Weißenhorn, 1573/13

g e g e n



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Bochum
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
24.01.2014
durch den Richter am Amtsgericht Nieswandt
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 200 EUR nebst Zinsen hieraus
i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der
europäischen Zentralbank seit dem 20.9.2013 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] wegen der Beschädigung des in ihrem Eigentum stehenden Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] aus dem Verkehrsunfall vom 23.5.2013 in Bochum ein Anspruch auf Zahlung restlichen Schadenersatzes i.H.v. 200 EUR gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 BGB, 115 VVG i.V.m. 1 ff. Pflichtversicherungsgesetz zu.

Entgegen der Meinung der Beklagten ist diese nämlich auch verpflichtet, einen merkantilen Minderwert i.H.v. 200 EUR zu ersetzen.

Im Gegensatz zum technischen Minderwert verbleibt ein merkantiler Minderwert auch bei technisch einwandfreier Reparatur. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswertes, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb Unfall beschädigter Kraftfahrzeuge besteht (vergleiche BGH in NJW 1958, 1085; 1961, 2253; 2005, 277; 1961, 1571; 1967, 553).

Der maßgebliche Grund für die Zuerkennung einer merkantilen Wertminderung liegt also in dem objektiv auf dem Markt zu erzielenden, geringeren Preis eines unfallgeschädigten Fahrzeugs.

Der Anfall eines merkantilen Minderwertes ist daher – sogar unabhängig von der Frage, ob der Unfallschaden nun objektiv die Befürchtung eines Fortbestandes eines Restschadens rechtfertigt – solange zu befürchten, solange die Unfallfreiheit eines Kraftfahrzeuges ein Bewertungsfaktor auf dem Gebrauchtwagenmarkt ist.

Dass hier eine Änderung eingetreten ist, ist aus der anwaltlichen Praxis und der

umfangreichen Rechtsprechung zur Angabe von Unfallfreiheit in Kaufverträgen nicht ersichtlich (Jaeger, ZfSCH 2009,602 ff).

Nun ist anerkannt gleichwohl, dass nicht jedwede Beschädigung eines Kraftfahrzeuges einen merkantilen Minderwert nach erfolgter Reparatur noch auslösen können soll.

Streitig mag lediglich sein, nach welchen Kriterien eine Begrenzung des Anspruchs auf Erstattung merkantilen Minderwertes zu erfolgen hat.

Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass nach Sinn und Zweck der Wertminderung eine Begrenzung dieses Anspruches mit dem objektiven Marktgeschehen vereinbar sein muss.

Insofern darf nicht aus der Betrachtung gelassen werden, dass allein die Tatsache eines Unfallschadens zu einem Wertverlust des Fahrzeugs auf dem Gebrauchtwagenmarkt führen kann. Für die Begrenzung des Anspruches auf Erstattung merkantilen Minderwertes kommt es also entscheidend darauf an, ob der Verkäufer den fraglichen Schaden als Bagatell- oder Einzelschaden gegenüber einem potentiellen Käufer angeben muss oder berechtigterweise verschweigen darf.

Nach der Rechtsprechung zum Kaufrecht wäre die Klägerin aber im vorliegenden Fall verpflichtet, den hier in Rede stehenden Unfallschaden einem potentiellen Käufer gegenüber zu offenbaren, da Vorschäden eines Fahrzeugs ab einer Größenordnung von etwa 500 EUR-1000 EUR netto anzugeben sind. Als Bagatellschäden hat der BGH im übrigen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-) Schäden anerkannt nicht jedoch andere (Blech-) Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war.

Abgesehen davon hat das Privatsachverständigengutachten der [REDACTED] vom 16.6.2013 nicht nur die Nettopreparaturkosten mit 1283,16 EUR beziffert, sondern auch festgestellt, dass die Heckverkleidung „offensichtlich gegen den Stoßangsträger gedrückt“ worden ist, so dass potenzielle Käufer bei Vorlage des Sachverständigengutachtens (oder wahrheitsgemäßer Mitteilung dessen Inhaltes) auch den Verdacht haben könnten, es seien verbliebene Beschädigungen zu erwarten.

Nach dem auslösenden Moment des merkantilen Minderwertes – der grundsätzlichen Abneigung von Kaufinteressenten am Erwerb eines unfallgeschädigten Fahrzeugs - ist für die Frage des Entstehens eines Minderwertes nicht maßgeblich, welchen Umfang die Beschädigung am Fahrzeug hatte und auch nicht, ob die Reparatur mit Neuteilen ausgeführt wurde, wodurch der volle Fahrzeugwert erhalten bliebe.

Ein potentieller Käufer wird sich in der typischen Situation des Ankaufes (mit meist beschränkten zeitlichen und sächlichen Möglichkeiten der technischen Überprüfung des fraglichen Kaufobjektes) nämlich nicht darauf einlassen können, innerhalb

kürzester Zeit vertieft zu prüfen, ob tatsächlich noch Restschäden in der Zukunft zu erwarten sind oder nicht. Das ihm verbleibende Risiko wird er sich vielmehr nur durch einem Abschlag vom Kaufpreis "abkaufen" lassen.

Die vorgenannten Umstände welche in der Diskussion gemeinhin für eine Begrenzung des Wertminderungsanspruches herangezogen werden, können daher bestenfalls eine Rolle bei der konkreten Bemessung der Höhe des merkantilen Minderwertes spielen.

Bei alledem waren der Klägerin gegen die Beklagte dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung merkantilen Minderwertes zu zuerkennen.

Die Höhe desselben schätzt das Gericht auf der Grundlage des Privatsachverständigengutachtens der Dekra vom 16.6.2013 auf eben die festgestellten 200 EUR.

II.

Der Zinsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte rechtfertigt sich aus §§ 280, 286, 287, 288 BGB.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 200,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8; 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Nieswandt